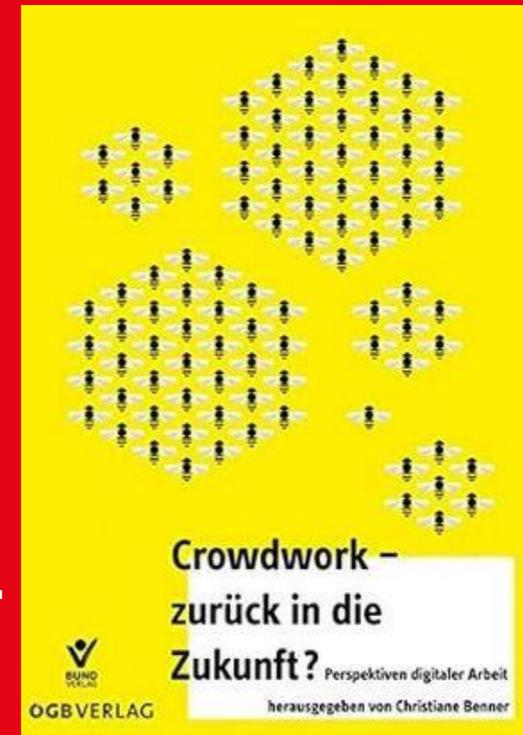


FRAGEN DER KOLLEKTIVEN INTERESSENVERTRETUNG VON PLATTFORMTÄTIGEN

Dr. Thomas Klebe

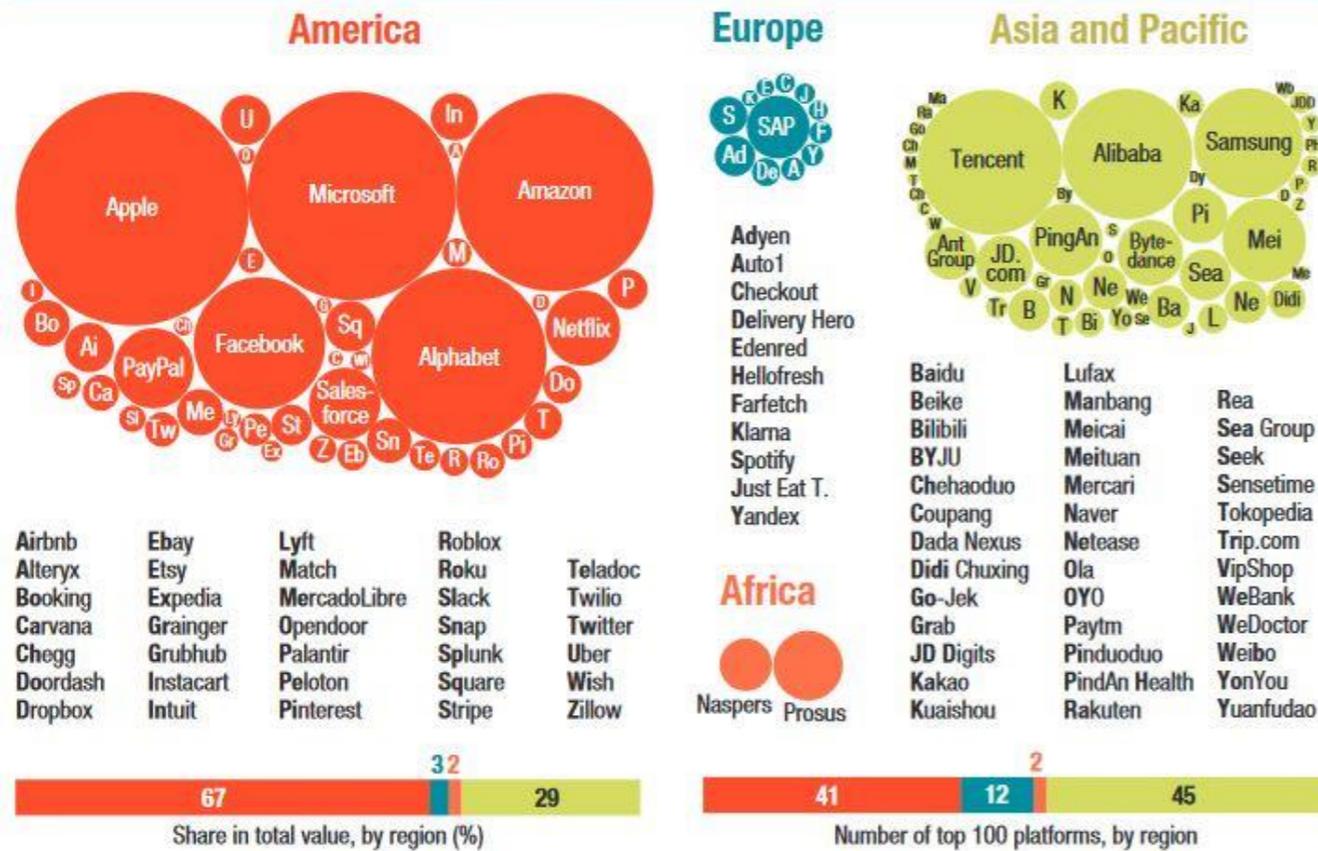
**21. Göttinger Forum zum Arbeitsrecht
Plattformtätigkeit zwischen Dienst- und Arbeitsvertrag
- Maßgaben einer geplanten EU-Regelung und deren mögliche Folgen -
26. Oktober 2023, Göttingen**



Die Plattformen weltweit

Globale Verteilung der 100 größten Plattformen (nach Marktkapitalisierung)

Figure I.13. Geographical distribution of the top 100 global digital platforms, by market capitalization 2021



Top 100 Plattformen der Welt (Mai 2021)

Anzahl der Top 100 Plattformen



Wert der Top 100 Plattformen nach Regionen (in %)



America Europa Afrika Asien-Pazifik

Quelle: UNCTAD Bericht 2021, Seite 22.

Aktuelle Schlagzeilen zur Plattformökonomie



tagesschau

EXKLUSIV Essenslieferdienst Lieferando

Bestell-Boom auf dem Rücken der Beschäftigten?

Stand: 01.08.2023 18:00 Uhr

Lieferando argumentiert unter anderem, in der Stadt existiere kein eigener Betrieb. |

Arbeitskampf bei Lieferdiensten

Ausbeutung wird mitgeliefert



Der Bringdienst Getir steht wegen Union Busting und schlechten Arbeitsbedingungen in der Kritik. Bei anderen Lieferdiensten sieht es nicht besser aus.



Harter Job für wenig Geld: Ein Rider unterwegs in Berlin

Foto: Florian Gartner/imag

Die Tage der Gig Economy in Europa sind gezählt

Sterbende Art



Flink-Fahrradkurier: Durchhalten, bis alle anderen am Boden liegen

Nr. 36 / 2.9.2023 DER SPIEGEL 69

DIGITALE DRECKSARBEIT

MITBESTIMMUNG | Nr. 2 | April 2023

Politik / Regulierung von Plattformfirmen
Prekäre Internet-Jobs: Was bringen die EU-Pläne?
 Plattformfirmen wie Lieferdienste wachsen rasant. Die EU plant jetzt einen besseren Schutz für Beschäftigte
 Von Eva Roth 10.12.2021, 17:16 Uhr / Lesedauer: 6 Min.

Die Beschäftigten

- 2021: 28 Millionen in der EU (EU-Kommission)
- Prognose: 2025 sind es ca. 43 Millionen
- ca. 5,5 Mio. Scheinselbstständige lt. EU-Kommission 9.12.21
- für 8 Mio. der einzige oder hauptsächliche Verdienst
- im Allgemeinen schlechte Arbeitsbedingungen mit niedrigen Einkommen bei langen Arbeitszeiten:
Mehr als die Hälfte mit weniger als nationalem Mindestlohn
- häufiges Geschäftsmodell: AN-Eigenschaft vermeiden

Arbeitsrechtlicher Status von Plattformbeschäftigten

Die tatsächliche Durchführung von Plattformarbeit ist sehr unterschiedlich:

- als Arbeitnehmer:in (z.B. Honor, Instacart [USA], Lieferando, Gorillas, Book a Tiger [D]): Gewerkschaftsmitgliedschaft, Streikrecht, Tarifverträge, BetrVG, Betriebsratsgründungen (Lieferando, Gorillas)
- als arbeitnehmerähnliche Person: Gewerkschaftsmitgliedschaft, Streikrecht, Tarifverträge (§ 12a TVG), kein BetrVG
- in Heimarbeit: Mitgliedschaft, Streikrecht, Tarifverträge (§ 12a TVG, § 17 HAG), BetrVG
- als Soloselbstständige: vor allem bei Crowdwork-Plattformen; Mitgliedschaft bei ver.di schon lange möglich; bei der IG Metall seit 2015 mit allen Rechten (z.B. Rechtsschutz); USA Freelancer-Union, Teamster, IAM („Machinists“); Kollektivrechte? Kein BetrVG

Interesse der Gewerkschaften, auch Soloselbstständige zu organisieren:

- Dumping-Konkurrenz zu Stammbeschäftigten
- Status und Schutzbedürftigkeit teilweise mit AN vergleichbar



Kollektive Aktionen zur Entgeltsicherung

- Aktionen finden statt: z.B. Berlin, Frankfurt, London, Seattle, New York, aber bei „physischer“ Arbeitserbringung („Gig Economy“) deutlich leichter als bei „virtueller“ (Crowdwork)

«Wir hassen die Gig-Economy nicht, aber sie muss sich ändern»

Ein Gewerkschaftsaktivist bei Deliveroo über Arbeitskämpfe in der Plattform-Ökonomie



Deliveroo couriers strike rally day 2 - central London August 12th 2016., CC BY-NC-SA 2.0, Foto: Steve Eason, flickr

Kollektive Aktionen zur Entgeltsicherung

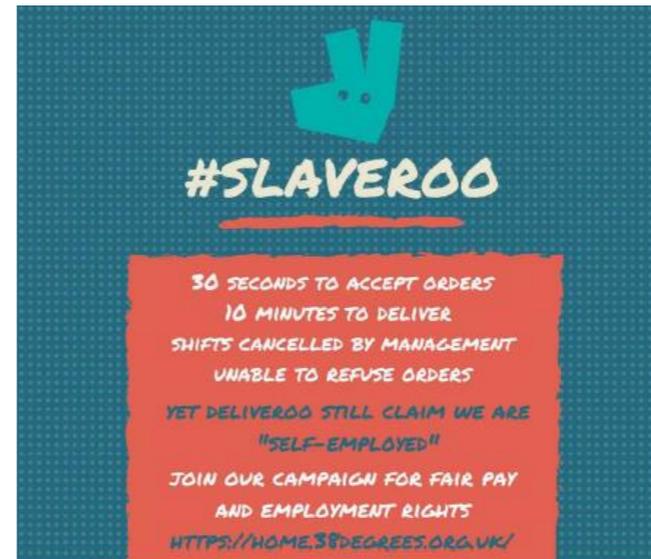
Italien



Berlin



Soziale Medien



Kuriere bestreiken Lieferando
Gewerkschaft NGG fordert Tarifvertrag

Kollektive Interessenvertretung durch die Betriebsverfassung

- bei den Betrieben, für die Plattformbeschäftigte, z. B. Crowdworker:innen, arbeiten: i.d.R. Selbstständige, § 5 BetrVG erfasst nur in Heimarbeit Tätige, AN-Ähnliche nicht erfasst
- bei den Betrieben, die sie als AN beschäftigen („Gig Economy“):
 - häufig Anfechtungen, häufig direkte Behinderungen der Wahl
 - z. B. Lieferando in 4 Fällen
 - z. B. Gorillas
 - z. B. Getir Lieferservice
 - z. B. Dropp
 - Probleme: Wo ist der Betrieb?



Die App als Betrieb und Arbeitgeber?

Keine Herausgabe von Wahllisten, Leugnung von Betrieben

Kollektive Interessenvertretung durch Gewerkschaften und Tarifverträge (1): Viele tatsächliche Schwierigkeiten

- praktische Probleme:
 - schlechte Erreichbarkeit z. B. von Crowdworker:innen
 - bessere Erreichbarkeit von Ridern, aber Befristungen, Sprachbarrieren
- geringe Mitgliederzahl in Gewerkschaften, etwas positiver in „Gig-Ökonomie“
- Überzeugung von Plattformen durch Argumente, wenn nur geringe Zahl von Mitgliedern?
- Verhandlungspartner nur die UN, keine handlungsfähigen Verbände
- Tarifvertrag bei Hilfr.dk in Dänemark (Haushaltsdienstleistungen, 450 Beschäftigte, Mindestlohn, Urlaub, EFZ, nach 100 Arbeitsstunden Anstellung), Lieferando/NGG?



Kollektive Interessenvertretung durch Gewerkschaften und Tarifverträge (2): Rechtliche Fragen

- als Vereinigungs- und Verhandlungsrecht: Tarifverträge für soloselbstständige Plattformbeschäftigte?
EuGH 04.12.14, NZA 15, 55 ff. „FNV Kunsten“ (Gerechtshof Den Haag 1.9.2015 - 200.082.997 (01) = AuR 16, 171): Art. 101 AEUV; Kartellrecht
- **ILO-Kernarbeitsnormen 87 und 98 anwendbar**: Die Komitees (CEACR und CFA) sprechen jeweils von „workers“ und „self-employed“ bzw. „self-employed persons/workers“ und „independant professionals“, aber geringer Einfluss
- in Deutschland: z.B. Verhandlung der Gebühren für Ärzte durch Kassenärztliche Vereinigung, berufsbezogene Verordnungen
- Beispiel Dolmetscher (Empfehlungen)
- „Vertrag zugunsten Dritter“ als Alternative (§ 328 BGB)

Brüssel Calling: Leitlinien der Kommission vom 30.9.2022, C 374/2 (1)

- Leitlinien zu Tarifverträgen mit Arbeitsbedingungen für Selbstständige
- Abschluss zwischen Vereinigungen von Soloselbstständigen und einer Gegenpartei/Gegenparteien
- im Anwendungsbereich keine Prüfung des Wettbewerbsrechts (Art. 101 AEUV)
 - Soloselbstständige, also Selbstständige ohne Mitarbeiter:innen
 - Regelung von Arbeitsbedingungen: Vergütung, Arbeitszeit und Arbeitsformen, Urlaub, Gesundheit, Sicherheit, Versicherung, Sozialleistungen, „Kündigungsrechte“ usw.

Brüssel Calling: Leitlinien der Kommission vom 30.9.2022, C 374/2 (2)

- Definition der betroffenen Soloselbstständigen
 - in Situation, die mit der von AN vergleichbar ist
 - wirtschaftlich abhängige Soloselbstständige (Leistungserbringung ausschließlich oder vorwiegend für eine Gegenpartei; vgl. § 12a TVG; Ziffer 23 ff.)
 - „Seite an Seite“ mit AN Arbeitende (Aufgaben, Weisung, keine geschäftlichen Risiken usf.; Orchestermusiker z.B.; Ziffer 26 f.)
 - für digitale Plattformen Arbeitende (z.B. Fahrdienste; Ziffer 27 ff.), Plattformbetreiber organisiert Arbeit (Ziffer 2d)
 - kein Vorgehen gegen TV, wenn Selbstständige in schwacher Verhandlungsposition (Ziffer 32 ff.)
 - gegenüber UN mit starker Wirtschafts-/Nachfragekraft, ungleiche Verhandlungsmacht
 - Zulässigkeit nach nationalem Wettbewerbsrecht, Bereichsausnahme wegen Ungleichgewicht

Brüssel Calling: Leitlinien der Kommission vom 30.9.2022, C 374/2 (3)

– Wirkung:

- Beschränkung des Ermessens der Kommission (Selbstbindung)
- keine Bindung für nationale Wettbewerbsbehörden (Ziffer 10), aber Zusammenarbeit im Rahmen des European Competition Network (ECN); vgl. dazu auch Bekanntmachung Europäische Kommission (ABL. 2004 C 101/43)
- keine Bindung für EuGH (Ziffer 11)

(hierzu z.B. Krause, NZA 22, 521 [532 f.] und Schwarz-Vomhof/Streuter, AuR 23, Heft 11 [im Erscheinen])

Selbsthilfe: z.B. Crowdwork (1)



Unionen OGB

START NEWS PLATTFORM-PROFILE FRANKFURTER ERKLÄRUNG GEWERKSCHAFTEN FÜR CROWDWORKER SPRACHE

Fair Crowd Work

Gewerkschaftliche Informationen und Austausch zu Crowd-, App- und plattformbasiertem Arbeiten

Testbirds und IG Metall veranstalten Workshop

Die Software-Testing-Plattform Testbirds hat mit der IG Metall eine Workshop mit Plattform-Beschäftigten organisiert. Es wurden Erlebnisse und Arbeitsbedingungen auf der Plattform diskutiert.

Selbsthilfe: z.B. Crowdwork (2)

Plattform-Bewertungen

Die Plattform-Profile beinhalten folgende drei Elemente:

- Hintergrundinformationen, die aus öffentlichen Informationen (z. B. Webseite der Plattformen) zusammengesammelt wurden.
- Bewertungen, die auf der Basis von Erlebnissen von den Plattform-Beschäftigten berechnet wurden. Diese sind durch eine Befragung gesammelt worden.
- Eine Bewertung zur Fairness der AGBs der Plattform.

Nicht jedes Plattform-Profil hat jedes Element — wir arbeiten noch daran!

Mehr Informationen zur Kalkulation der Plattformen-Bewertungen finden Sie [hier](#).



Amazon Mechanical Turk
Texten/Schreiben sonstiges
Microtasking

US-basierter Microtasking-Marktplatz, der von Amazon.com, Inc. betrieben ist. Ältester Microtasking-Marktplatz.

Allgemeine
Geschäftsbedingungen



Plattform-Bewertung



MyLittleJob
Grafikdesign Texten/Schreiben
sonstiges Freelancing sonstiges
Microtasking

Deutsche Microtasking- und Freelancing-Plattform. Dort sind ausschließlich Studierende registriert. Sie kommen aus Deutschland, Österreich, Spanien, Italien, Großbritannien und den USA.

Allgemeine
Geschäftsbedingungen



Plattform-Bewertung



Upwork
Grafikdesign Texten/Schreiben
sonstiges Freelancing

Größter englischsprachiger Freelance-Marktplatz, mit Beschäftigte aus dutzenden Ländern. Ist 2015 aus dem Zusammenschluss von Elance und oDesk entstanden.

Allgemeine
Geschäftsbedingungen



Plattform-Bewertung



CrowdFlower
sonstiges Microtasking

US-basierte Microtasking-Plattform. Größte englischsprachige Microtasking-Plattform (nach veröffentlichten Einschätzungen im Jahre 2014). Sie bietet einen "Full-Service" und auch eine Selbstbedienung-Plattform an.

Allgemeine
Geschäftsbedingungen



Plattform-Bewertung



Selbsthilfe: z.B. Crowdwork (3)

- Probleme: kaum physische Kontaktmöglichkeiten, „Zugangsrechte“ Gewerkschaft (Art. 9 Abs. 3 GG)
- Referenzplattformen → „gleiche Augenhöhe“, Marktmacht der Plattformbeschäftigten
- FairCrowdWork Watch



<http://www.faircrowd.work/de/>

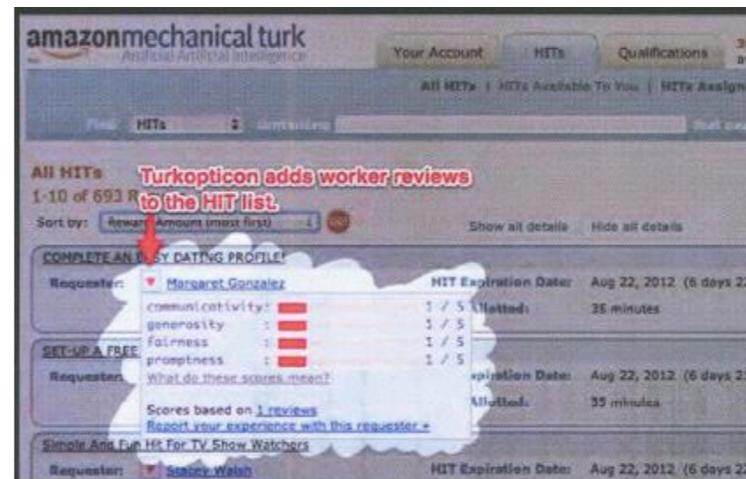
- z. B. Turkopticon

Turkopticon

“Turkopticon helps the people in the ‘crowd’ of crowdsourcing watch out for each other—because nobody else seems to be.”

Fair Crowd Work

Gewerkschaftliche Informationen und Austausch zu Crowd-, App- und plattformbasiertem Arbeiten



Initiativen der IG Metall zur Plattformarbeit

- Gespräche mit Plattformen und Verband
- Ergebnis:
 - gemeinsame Umfragen auf den Plattformen
 - Workshop mit Crowdworkern und GF der Plattformen
 - Diskussion über Mitbestimmung
 - Verbesserung AGBs
 - Weiterentwicklung Code of Conduct (8 Plattformen)
 - faire Bezahlung (z. B. lokale Lohnstandards)
 - angemessene Zeitplanung
 - Unterstützung und Nacharbeit
 - Datenschutz
 - Beschwerdeprozess/Ombudsstelle
 - internationale Treffen: Schweden, USA, Österreich, Dänemark, Japan, ILO, D (z.B. Frankfurt 4/2016): Frankfurter Erklärung



Code of Conduct und Ombudstelle

- Geschäftsstelle in der IG Metall
- Besetzung: Arbeitsrichter:in, Crowdsourcing Verband, Plattformvertreter:in, Crowdworker:in, Gewerkschafter:in
- seit 11/2017 tätig
- über 200 Fälle bis Mitte 2023 aus einer Vielzahl von Ländern (2022 z.B. aus 17 Ländern)
- vor allem Zahlungsverzug und Sperrung bei Mehrfachaccounts
- große Mehrheit der Fälle wird einvernehmlich gelöst



**Crowdfunding
Code of Conduct**
CERTIFIED MEMBER



Weitere Initiativen

IG Metall

- Rechtsschutz für Klage gegen Plattform wegen AN-Status (BAG 1.12.20, NZA 21, 552 ff.)
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit Youtube-Union (23.000 Mitglieder):
 - Verbesserung der Arbeitsbedingungen
 - Gründung Verein (22.7.20), 1.400 Fördermitglieder
- Rechtspolitische Initiativen: Krankenversicherung, Rente, AN-Begriff, §§ 3, 5 BetrVG-Entwurf DGB
- Initiative „Mindestentgelt für Soloselbstständige“ (Gesetzentwurf des HSI)



Zusammenfassung

- es gibt eine Reihe gewerkschaftlicher Initiativen weltweit für AN und für Soloselbstständige an Plattformen
- diese Initiativen stellen teilweise das Geschäftsmodell der Plattformen („keine Arbeitnehmer:innen“) in Frage
- teilweise haben die Initiativen einen “soft approach“:
CoC, Ombudsstelle, Selbstverpflichtungen der Plattformen
- Grundprobleme der neuen Arbeitsformen müssen durch Gesetzgeber/Rechtsprechung gelöst werden
 - Arbeitnehmerbegriff
 - Betriebsbegriff, gewerkschaftliche Kommunikations- und Zugangsrechte
 - Koalitionsrechte für Soloselbstständige und Mindestentgelt